

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 168 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegeldgesetz und das Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. Jänner 2007 in Anwesenheit von dem derzeit für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Blachfellner sowie von Experten geschäftsordnungsgemäß eingehend mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren – neben dem Leiters des Legislativ- und Verfassungsdienstes, Hofrat Dr. Faber – Frau Mag. Hofinger (Leiterin des Referates 3/05), Mag. Eisl (Referat 8/01), Dr. Zarl (Referat 11/01), Dr. Auer (Gemeindeverband) sowie Frau Mag. Marx (WKS) anwesend.

Aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung ist allgemein Folgendes festzuhalten:

Das Gesetzesvorhaben dient der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten in der Behindertenhilfe und zur Errichtung eines Informationsverbundsystems gemäß § 50 Abs 1 DSG 2000 für Verfahren nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz und dem Salzburger Behindertengesetz 1981 (Art I und II jeweils Z 2). Eine gesetzliche Ermächtigung für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten ist insoweit erforderlich, als nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 2 DSG 2000 Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten bei Eingriffen einer staatlichen Behörde grundsätzlich nur durch Gesetze erfolgen dürfen. Im Salzburger Behindertengesetz 1981 fehlt bislang eine solche Ermächtigung. Die Errichtung eines Informationsverbundsystems dient dem Zweck der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung. Es ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern in das System eingebracht worden sind. Auftraggeber sind jeweils die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

Der Gesetzesvorschlag enthält darüber hinaus zwei kleinere Änderungspunkte:

- Im § 11 Abs 2 des Salzburger Pflegegeldgesetzes wird die Errichtung des Landesgesundheitsfonds auf Grund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens berücksichtigt (Art I Z 1).
- Im § 19 des Salzburger Behindertengesetzes 1981 wird die Verweisung auf § 48 des Salzburger Sozialhilfegesetzes betreffend die Amtshilfe und Auskunftspflicht zugunsten einer eigenen Regelung aufgelöst; ferner werden die Bezeichnungen für die Einrichtungen aktualisiert (Art II Z 1).

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch die Berichterstatterin Frau Abg. Riezler (SPÖ) erläutert diese in ihrer ersten Wortmeldung die Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens. Abschließend wird gebeten, dem Antrag auf Novellierung des Salzburger Pflegegeldgesetzes und des Salzburger Behindertengesetzes zu entsprechen.

Auch Frau Abg. Fletschberger (ÖVP) weist in deren Wortmeldung auf die Bedeutung des Gesetzesvorhabens hin. Unter anderem wird auch hervorgehoben, dass eine gesetzliche Ermächtigung für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten in einem bestimmten Ausmaß erforderlich geworden sei. Dies werde nunmehr erfüllt. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage gestellt, wo nunmehr der Datenverbund angesiedelt sei.

Auch Abg. Essl (FPÖ) signalisiert die Zustimmung zum Gesetzesvorhaben.

In seiner Wortmeldung erkundigt sich Abg. Schwaighofer (Die Grünen), inwieweit den Anregungen der Sachwalterschaft oder der Bundesministerien Rechnung getragen wurde.

Frau Mag. Hofinger (Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung) betont, dass der Datenverbund ausschließlich im Bereich Behindertenhilfe und Pflegegeld eingerichtet wird und daher auf das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden beschränkt ist. Damit erfolgt ein Zugriff auf die Daten ausschließlich im behördlichen Bereich. Die Bearbeitung und die sonstigen Informationen verbleiben damit im amtlichen System.

Nach Austausch der Argumente und nach der Kenntnisnahme der Antwort auf die aufgeworfene Frage kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, die Art 1 und 2 des Gesetzesvorhabens sowie das Gesetz im Gesamten einstimmig dem Landtag zur Beschlussfassung zu empfehlen. Als Datum des Inkrafttretens wird 1. Mai 2007 empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 168 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art I Z 3 und Art II Z 3 jeweils das Datum 1. Mai 2007 eingefügt wird.

Salzburg, am 24. Jänner 2007

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Februar 2007:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.